

Synopse zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001

Aktuelle Fassung	Vorschlag für eine Neufassung
<p>Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 27.04.2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 27.04.2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) beschlossen:</p>
<p>§ 1 Begriffsbestimmung</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmung</p>
<p>(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Eisenach im Stadtgebiet unterhaltenen Grünanlagen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Parkanlagen, – Kinderspielplätze, – Bolzplätze, – künstlich geschaffene Wasserflächen, wie z. B. Wasserbecken, sowie Brunnen im öffentlichen Raum, – sonstige Grünanlagen, wie z. B. Liegewiesen, Weiher, <p>die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind mit den ihnen zugehörigen Anlageneinrichtungen.</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen nach Satz 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eisenach.</p> <p>(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:</p> <p>a) alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und</p>	<p>(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Eisenach im Stadtgebiet unterhaltenen Grünanlagen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Parkanlagen, – Kinderspielplätze, – Bolzplätze, – künstlich geschaffene Wasserflächen, wie z. B. Wasserbecken, sowie Brunnen im öffentlichen Raum, – sonstige Grünanlagen, wie z. B. Liegewiesen, Weiher, <p>die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind mit den ihnen zugehörigen Anlageneinrichtungen.</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen nach Satz 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eisenach.</p> <p>(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:</p> <p>a) alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und</p>

<p>dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.,</p> <p>b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.</p>	<p>dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.,</p> <p>b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1a Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus einer Auflistung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Eisenach unter Bezeichnung der Flur- und Flurstücknummern sowie deren Lage. Die Auflistung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1a Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus einer Auflistung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Eisenach unter Bezeichnung der Flur- und Flurstücknummern sowie deren Lage. Die Auflistung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Recht auf Benutzung/ Nutzungsbeschränkungen</p> <p>(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zum Zwecke der Erholung, des Sportes und des Spiels zu benutzen.</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.</p> <p>(4) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, welche während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt. Winterdienstlich nicht betreute Wege teile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt kenntlich gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Recht auf Benutzung/ Nutzungsbeschränkungen</p> <p>(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zum Zwecke der Erholung, des Sportes und des Spiels zu benutzen.</p> <p>(2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können öffentliche Grünanlagen ganz oder teilweise vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.</p> <p>(4) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, welche während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der öffentlichen Grünanlagen bleibt davon unberührt. Winterdienstlich nicht betreute Wege teile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt kenntlich gemacht werden.</p>

§ 3

Verhalten in oder auf öffentlichen Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in oder auf den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die öffentliche Grünanlage beschädigt werden kann.

(4) Die Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Anlageneinrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen. Sport und Spiel auf Kinderspielplätzen ist nur Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.

(5) In oder auf öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
2. diese mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- zu befahren oder solche abzustellen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,
4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen,
5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen, -Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen-,
8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten

§ 3

Verhalten in oder auf öffentlichen Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in oder auf den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die öffentliche Grünanlage beschädigt werden kann.

(4) Die Benutzung der Kinderspielplätze und ihrer Anlageneinrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen. ~~Sport und Spiel auf Kinderspielplätzen ist nur Personen bis zu einem Alter von 14 Jahren gestattet.~~

(5) In oder auf öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
2. diese mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- zu befahren oder solche abzustellen,
3. Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,
4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen
5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen, -Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen-,

<p>aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedung und Sperren zu überklettern,</p> <p>9. offene Feuerstellen zu errichten oder</p> <p>10. zu zelten.</p>	<p>8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedung und Sperren zu überklettern,</p> <p>9. auf nicht explizit ausgewiesenen Flächen zu grillen,</p> <p>10. offene Feuerstellen zu errichten oder</p> <p>11. zu zelten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen</p> <p>(1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über das Nutzungsrecht des § 2 hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Eisenach. Diese kann auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt werden.</p> <p>(2) Bei Nutzungen, die im städtischen Interesse liegen, kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Satzung, insbesondere vom Benutzungsrecht nach § 2 oder den Verhaltensvorschriften nach § 3, zulassen.</p> <p>(3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen</p> <p>(1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über das Nutzungsrecht des § 2 hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Eisenach. Diese kann auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Eisenach erteilt werden.</p> <p>(2) Bei Nutzungen, die im städtischen Interesse liegen, kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Satzung, insbesondere vom Benutzungsrecht nach § 2 oder den Verhaltensvorschriften nach § 3, zulassen.</p> <p>(3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>(4) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Wer durch Beschädigungen, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.</p> <p>(2) Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder einen ordnungsgemäßen Zu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beseitigungspflicht</p> <p>(1) Wer durch Beschädigungen, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.</p> <p>(2) Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder einen ordnungsgemäßen Zu-</p>

<p>stand herstellt, kann die Wiederherstellung des vorangegangenen oder eines ordnungsgemäßen Zustands durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.</p>	<p>stand herstellt, kann die Wiederherstellung des vorangegangenen oder eines ordnungsgemäßen Zustands durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verunreinigt, verändert oder Pflanzen ausgräbt, 2. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- öffentliche Grünanlagen befährt oder solche dort abstellt, 3. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entfernt, 4. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt, 5. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt, 6. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet, 7. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt und Verunreinigungen (Kot u. a.) nicht sofort beseitigt, 8. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 8 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert, 9. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 9 offene Feuerstellen errichtet, 	<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verunreinigt, verändert oder Pflanzen ausgräbt, 2. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 2 mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem -dazu gehören auch Abfallcontainer und -tonnen aller Art- öffentliche Grünanlagen befährt oder solche dort abstellt, 3. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entfernt, 4. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt, 5. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt, 6. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet, 7. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt und Verunreinigungen (Kot u. a.) nicht sofort beseitigt, 8. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 8 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert, 9. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 9 auf nicht explizit ausgewiesenen Flächen grillt, 10. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 10 offene Feuerstellen errichtet,

<p>10. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 10 zeltet, 11. entgegen § 3 Absatz 3 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder die Grünanlage beschädigt oder, 12. entgegen § 4 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>11. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 11 zeltet, 12. entgegen § 3 Absatz 3 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder die Grünanlage beschädigt oder, 13. entgegen § 4 Absatz 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Sprachform</p> <p>Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 In - Kraft - Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 20.06.1996 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 In - Kraft - Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 20.06.1996 außer Kraft.</p>
<p>Eisenach, den 29. Mai 2001 Stadt Eisenach</p> <p style="text-align: center;">-Siegel-</p> <p>gez. Schneider Oberbürgermeister</p>	<p>Eisenach, den 29. Mai 2001 Stadt Eisenach</p> <p style="text-align: center;">-Siegel-</p> <p>gez. Schneider Oberbürgermeister</p>
<p>Anlage zu § 1a der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001</p> <p>I. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Kernstadt)</p>	<p>Anlage zu § 1a der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagensatzung) vom 29.05.2001</p> <p>I. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Kernstadt)</p>

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	99/1	W.-Pieck-Straße
2.	1	91/1	Elefantenspielplatz
3.	1	106/9; 106/10	Breitscheidstraße
4.	1	117/27	Karlskuppe-Eliasanger/ Spielplatz
5.	6	345/7	Clara-Zetkin-Straße / Fritz- Heckert-Straße
6.	6	380/1	Kasseler Straße / Zeppelin- straße
7.	7	23/5	Mosewaldstraße
8.	7	427/17; 428/3; 428/5	Thälmannpark
9.	7	449/7; 481/13	Stregdaer Allee/Bolzplatz
10.	7	458/3; 469/1	Nordplatz
11.	7	482/11; 449/5; 429/19; 429/20	Eingangsbereich Eisenach-Nord
12.	9	623/4	Rollschuhplatz/Spielplatz Ullrich von Hutten Straße
13.	9	Teilflä- che aus 7131	Spielplatz Hiltensstraße
14.	14	2823/2	Mühlhäuser Straße

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	99/1	Wilhelm-Pieck-Straße Elefantenspielplatz
2.	1	91/1	Elefantenspielplatz
2.	1	106/9; 106/10	Rudolf-Breitscheid-Straße
3.	1	117/27	Karlskuppe-Eliasanger/ Spielplatz
4.	6	345/7	Clara-Zetkin-Straße / Fritz- Heckert-Straße
5.	6	349/ 1, 349/ 4, 351/7	Fritz-Heckert-Straße
6.	6	380/9	Kasseler Straße / Zeppelin- straße
7.	7	23/5	Mosewaldstraße
8.	7	427/17; Teilflä- chen aus 428/3; 428/5; 429/19 429/20	Stregdaer Allee Thälmannpark Grünanlage
9.	7	Teilflä- che aus 449/7; 481/13	Stregdaer Allee Bolzplatz
10.	7	Teilflä- chen aus 45/22; 469/1	Nordplatz Grünanlage
11.	7	482/11; 449/5; Teilflä- chen aus 428/3; 429/20; 449/7	Stregdaer Allee Eingangsbereich Eisenach-Nord Grünanlage
12.	9	623/4	Ullrich-von-Hutten-Straße Rollschuhplatz/Spielplatz
13.	9	Teilflä- che aus 7131	Hiltensstraße Grünanlage
14.	14	2823/2	Mühlhäuser Straße

15.	17	7266	Jahnplatz	14.	17	Teilfläche aus 7266	Jahnstraße Grünanlage
16.	18	1066	Graf-Keller-Straße/Spielplatz	15.	18	1066	Graf-Keller-Straße Spielplatz
17.	37	2083/6	August-Rudloff-Str.	16.	37	2083/6	August-Rudloff-Str. Grünanlage
18.	38	2129	Landgrafenstraße	17.	38	Teilfläche aus 2129	Landgrafenstraße Grünanlage
19.	38	2252/6	Schulstraße/Spielplatz	18.	38	Teilfläche aus 2129	Landgrafenstraße Spielplatz
20.	39	2377	Langensalzaer Str./Ecke Friedensstraße	19.	38	2252/6	Schulstraße Spielplatz
21.	40	2479/12	Spielplatz Heinrichstraße	20.	39	2377	Langensalzaer Str./Ecke Friedensstraße Grünanlage
22.	40	2482	Heinrichstraße	21.	40	2482	Heinrichstraße Spielplatz
23.	43	2808/2	Amrastraße/Spielplatz	22.	40	Teilstück aus 2479/14	Heinrichstraße Grünanlage
24.	44	2824/2	Am Amrichen Rasen	23.	43	2808/2	Amrastraße Spielplatz
25.	44	3158/2; 3137; 3138	Christianstraße/Spielplatz	24.	44	2823/2	Mühlhäuser Straße Grünanlage
26.	45	3210/2	Denkmal der Märzgefallenen	25.	44	2824/2	Am Amrichen Rasen Grünanlage
27.	45	3278/1; 3277/5	Kleine Rennbahn	26.	44	3158/2; 3137; 3138	Christianstraße Spielplatz
28.	45	3307/2	Westplatz / Spielplatz	26.	45	3210/2	Denkmal der Märzgefallenen
29.	45	3307/2	Westplatz	27.	45	3278/5	Kleine Rennbahn Grünanlage
30.	46	3423/2	Spielplatz Siebenborn	28.	45	Teilfläche aus 3307/4	Westplatz Spielplatz
31.	51	3829	Katharinenstraße	29.	45	Teilfläche aus 3307/4	Westplatz Grünanlage
				30.	46	3423/2	Siebenbornstraße Spielplatz
				31.	51	Teilstücke aus	Katharinenstraße Grünanlage

32.	54	4331	Synagogenplatz
33.	54	4777	Wingolfitendenkmal
34.	54	8401	Schiffsplatz
35.	54	4411/7; 4411/11 ; 4411/6; 4411/8	Goethepark
36.	54	4450/51 ; 4450/27	Jakobsplan
37.	54	4722/2; 4723; 4722/1	Alter Friedhof / Bunker- gelände
38.	54	4713	Alter Friedhof / Spielplatz
39.	54	4742/3; 4745/1	Lutherplatz
40.	55	4924/2	oberer u. unterer Frauen- plan/ Bachdenkmal
41.	55	5201/1	Theaterplatz

		3829; 4063/14	
32.	54	4331	Karl-Marx-Straße Denkmal Synagoge Grünanlage
33.	54	4777; Teilstück aus 7061	Pfarrberg Wingolfitendenkmal Grünanlage
34.	54	8401 Teilstück aus 4631/1	Georgenstraße Schiffsplatz Grünanlage
35.	54	4411/6; 4411/7; Teilflä- che aus 4411/8; 4411/11	Hinter der Mauer Goethepark Grünanlage
36.	54	4450/51; 4450/27; Teilflä- che aus 4450/92	Jakobsplan/ Jakobstraße Jakobsplan Grünanlage
37.	54	4722/1; 4722/2; 4723	Schlossberg Alter Friedhof / Bunker- gelände Grünanlage
38.	54	Teilflä- che aus 4713/10	Alter Friedhof Wald
39.	54	4742/3; 4745/1	Lutherplatz
39.	55	Teilflä- che aus 4924/2	Frauenplan oberer u. unterer Frauen- plan/ Bachdenkmal Grünanlage
40.	55	Teilflä- che aus 5201/3	Theaterplatz Grünanlage
41.	55	5502	Karlsplatz Lutherdenkmal Grünanlage Verkehrinseln Grünanlage

42.	55	5502	Karlsplatz / Ärztedenkmal / Deutsche Bank
43.	55	5505	Am Nikolaitor
44.	55	5446/1; 5727/4	Stadtpark - vorderer Teil
45.	55	5444/4; 5444/5	Stadtpark – Wald
46.	58	5726/4; 5726/5; 5722/1	Stadtpark - Wald Spiel- Bolzplatz Stadtpark
47.	58	7342; 5726/2	Stadtpark – Wald
48.	67	6195/1	Prellerstraße / Bolzplatz
49.	68	6174/5; 6174/2	Panoramawiese
50.	69	6219/1	Johannistal / Spielplatz
51.	69	6219/1	Johannistal

			Vor der Nikolaikirche Grünanlage Ärztedenkmal Grünanlage Deutsche Bank Grünanlage
42.	55	5505	Bahnhofstraße Am Nikolaitor Grünanlage
43.	55	5446/2; 5727/4	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtpark - vorderer Teil Grünanlage
44.	55	5444/4; 5444/5	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtpark Wald
45.	58	Teilflä- che aus 5726/5	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtpark Spiel und Bolzplatz
46.	58	7342; 5722/1; 5726/2; 5726/4; Teilflä- che aus 5726/5	Dr. Moritz-Mitzenheim- Straße Stadtpark Wald
47.	67	Teilflä- che aus 6195/6	Prellerstraße Bolzplatz
48.	68	6174/5; 6174/2	Stöhrstraße Panoramawiese Grünfläche
49.	69	Teilflä- che aus 6219/1	Kapellenstraße Johannistal Spielplatz
50.	69	Teilflä- che aus 6219/1	Kapellenstraße Johannistal Grünfläche
51.	72	Teilflä- che aus 6384/5	Mariental Prinzenteich Grünanlage
52.	74	Teilflä- che aus 6497/1	Waisenstraße/ Warburgallee/ Kurstraße Kartausgarten Grünanlage

52.	72	6384/5	Prinzenteich
53.	74	6204; 6497/1	Karthusgarten
54.	74	6502; 8864; 6137	Anlage Erholung Wartburgallee/ Waisenstraße
55.	74	6572/2	Arbeitergedenkstätte
56.	75	7053; 7061	Domstraße/Spielplatz
57.	94	9725	Schwalbenweg/Spielplatz
58.	95	9781/12	Trenkelhofer Straße Buswendeschleife
59.	104	9900/2; 9900/6	Am Schleierborn
60.	104	9900/7	Am Schleierborn/Spielplatz

I. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Orsteile)

53.	74	Teilfläche aus 6497/1	Waisenstraße/ Wartburgallee/ Kurstraße Kartausgarten Spielplatz
54.	74	6502; 8864	Wartburgallee/ Waisenstraße Erholung Grünanlage
55.	74	6572/2	Wartburgallee Arbeitergedenkstätte Grünanlage
56.	75	Teilfläche aus 7053; Teilfläche aus 7061	Domstraße Spielplatz
57.	94	Teilfläche aus 9725	Schwalbenweg Spielplatz
58.	95	Teilfläche aus 9781/12 Teilfläche aus 9779	Trenkelhofer Straße Buswendeschleife Grünanlage
59.	104	Teilfläche aus 9000/7; 9900/2; 9900/6	Am Schleierborn Grünanlage
60.	104	Teilfläche aus 9000/7	Am Schleierborn Spielplatz

II. Öffentliche Grünanlagen der Stadt Eisenach (Orsteile)

Ortsteil Stockhausen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	62/18	Links neben der Gemeindeverwaltung
2.	1	62/18	An der Kirche
3.	1	62/18	Hinter der Kirche
4.	1	62/18	Vor der Kirche
5.	1	62/18	Vor dem Rat der Gemeinde
6.	1	62/18	Kriegerdenkmal
7.	3	198	Unterm Grund - Am Holzbach
8.	5	311/5	Am Wehrhofs/Spiel- u. Bolzplatz

Ortsteil Hötzelroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	21/1	Schillerplatz
2.	1	4	Vor der Kirche
3.	2	164/3	Spiel + Bolzplatz Zwergenparadies
4.	6	1/18	Dürrer Hof

Ortsteil Stockhausen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße Links neben Gemeindehaus Grünanlage
2.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße An der Kirche Grünanlage
3.	1	Teilfläche aus 62/23	Hinter der Kirche Grünanlage
4.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße Vor der Kirche Grünanlage
5.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße Vor dem Gemeindehaus Grünanlage
6.	1	Teilfläche aus 62/23	Nesselstraße Gefallenendenkmal Grünanlage
7.	3	198	Unterm Grund - Am Holzbach Grünanlage
8.	5	311/5	Zum Wehr Spiel- u. Bolzplatz

Ortsteil Hötzelroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	21/1	Schillerplatz Anlage Schillerplatz Grünanlage
2.	1	4	Schillerplatz Vor der Kirche Grünanlage
3.	2	Teilfläche aus 164/3	Eisenacher Straße Stadtbus Wendeschleife Grünanlage
4.	6	1/18	Park Dürrer Hof Grünanlage

5.	2		Streuobstwiese Am Wasserturm
	2		

5.	Gemarkung Stockhausen Flur 2	Teilfläche aus 158/2	Am Wasserturm Streuobstwiese Grünanlage
6.	2	565/15, 579/ 55	An der Höll Spielplatz
7.	2	Teilfläche aus 152/9	Landstreiter Weg Spielplatz
8.	2	137/14, 138, 144/46	Eisenacher Straße Der Weiher Grünanlage
9.	2	Teilfläche aus 152/9, 579/34	Am Weihersbach Anlage am Weihersbach Grünanlage
10.	6	Teilfläche aus 21/ 4	Dürrerhöfer Allee Denkmal des KZ – Außenlagers „Emma“ Grünanlage

Ortsteil Neukirchen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	8	917/6; 917/7	Denkmal "Ernst von Linsingen"
2.	9	1010/7	Parkanlage Stöckhof
3.	9	1010/7	Spielplatz Stöckhof
4.	1	34/1	Um die Kirche; Am Anger; Feuerwehrgerätehaus; Pferdeteich

Ortsteil Neukirchen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	8	917/6; 917/7	K508 Denkmal "Ernst von Linsingen" Grünanlage
2.	9	Teilfläche aus 1010/7	Stöckhof Park Grünanlage
3.	9	Teilfläche aus 1010/7	Stöckhof Spielplatz
4.	1	34/1	Um die Kirche; Am Anger; Feuerwehrgerätehaus; Pferdeteich
4.	1	Teilfläche aus 22	Am Teich Am Anger Grünanlage

5.	1	26/2	Am Teich Pferdeteich Grünanlage
6.	1	Teilfläche aus 22	Am Teich Feuerwehrgerätehaus Löschteich Grünanlage

Ortsteil Berteroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	10	An der Eiche 1000-jährige Eiche Grünanlage
2.	1	16/2	An der Eiche Löschteich Grünanlage
3.	1	17/1	Am Schlößchen 6 Spielplatz

Ortsteil Berteroda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	10	1000-jährige Eiche
2.	1	16/2	Löschteich
3.	1	17/1	Am Schlößchen 6

Ortsteil Madelungen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	234/1	Im Dorfe Parkanlage am Teich Grünanlage
2.	1	333/1	M.-Kürschner-Straße Spielplatz

Ortsteil Madelungen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	234/1	Parkanlage am Teich
2.	1	333/1	M.-Kürschner-Straße (Spielanlage)

Ortsteil Stregda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	4	Teilsfläche aus 157 und 590/1	Kleehof Anlage Kleehof Grünanlage
2.	4	589/1	An der Feuerwehr

Ortsteil Stregda

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	4	589/1	Kleehof - Anlage 2 (Feuerwehr)

2.	4	589/1	An der Feuerwehr (alter Teich)
3.	4	589/1	Kleehof / Spiel- u. Bolzplatz
4.	6	747/9	Wartburgblick / Spielplatz

Ortsteil Stedtfeld

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	75/12	Platz vor der Brücke (Denkmalplatz)
2.	1	90/11	Kriegerdenkmal
3.	1	91/8	An der Mühle
4.	1	650/5	Lindenrain - Dorfplatz

Ortsteil Neuenhof – Hörschel

a) Neuenhof

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage

			(alter Teich)
2.	4	Teilfläche aus 589/1	Kleehof Spiel- u. Bolzplatz
3.	6	747/9	Am Wartburgblick Spielplatz

Ortsteil Stedtfeld

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	75/12	Platz vor der Brücke (Denkmalplatz)
1.	1	90/11	Denkmalplatz Gefallenendenkmal Grünanlage
2.	1	91/19	An der Mühle
3.	1	650/5	Lindenrain Anlage Dorfplatz Grünanlage
4.	3	Teilflächen aus 226/8, 226/9, 226/10, 226/11, 226/12, 226/13, 227/12, 227/13	Am Mühlwert Spielplatz

Ortsteil Neuenhof – Hörschel

a) Neuenhof

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	1/1	Kriegerdenkmal – Park
1.	1	2/10	Parkanlage Neuenhof

1.	1	1/1	Kriegerdenkmal - Park
2.	1	2/10	Parkanlage Neuenhof
3.	3	238+133/ 2	Hungerborn / Grillhütte

b) Hörschel

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	1/3	Rennsteigstraße (Kriegerdenkmal Kirche)
2.	3	243/5	Rennsteigstraße- Spichraer Straße/Spielpl.
3.	3	244/1	Spichraer Straße
4.	3	50/2	Rennsteigstraße / Unter- straße
5.	3	246/2	Rennsteigstraße Platzflä- che

Ortsteil Wartha - Göringen

a) Wartha

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage

			Grünanlage
2.	3	Teilstück aus 238, 133/2	Waldstraße Hungerborn/ Grillhütte Grünanlage
3.	1	12/21 und Teil- fläche aus 486/4	Waldstraße Spielplatz

b) Hörschel

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	1/3	Rennsteigstraße (Kriegerdenkmal Kirche)
1.	3	243/6	Rennsteigstraße- Spichraer Straße Spielplatz
2.	3	243/6	Spichraer Straße Grünanlage
3.	3	50/2	Rennsteigstraße / Unter- straße Grünanlage
5.	3	246/2	Rennsteigstraße Platzflä- che

Ortsteil Wartha - Göringen

a) Wartha

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	Teilfläche aus 29/2	Unterdorf Spielplatz

1.	1	29	Unterdorf/ Spiel- u. Bolzplatz
2.	1	29/2	Unterdorf – Dorfplatz

2.	1	Teilfläche aus 29/2	Unterdorf Anlage Dorfplatz Grünanlage
3.	2	67/2	Herleshäuser Straße Bolzplatz

b) Göringen

b) Göringen

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	437/1	Steingasse (Gemeindehaus)
2.	2	155	Bolzplatz Auf dem Riegen + Weg
3.	4	419/2	Bootsanlegestelle
4.	1	53/2	Brückengraben
5.	1	52/1	Grünanlage Lauchröder Straße

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Lage
1.	1	437/1	Steingasse (Gemeindehaus)
1.	2	Teilfläche aus 155	Schrödersgasse Auf dem Riegen Bolzplatz
2.	4	419/2, 420/2	Lauchröder Straße Bootsanlegestelle Grünanlage
3.	1	52/1	Brückengraben Grünanlage
5.	1	52/1	Grünanlage Lauchröder Straße

Eisenach, den 21.02.2006
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Schneider
Oberbürgermeister

Eisenach, den 21.02.2006
Stadt Eisenach

(Siegel)

gez. Schneider
Oberbürgermeister